

V. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 (Anlagen 1 bis 3) der Kreisrehaklinik Ronneburg GmbH, Ronneburg, unter dem Datum vom 9. März 2023 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Kreisrehaklinik Ronneburg GmbH, Ronneburg,

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Kreisrehaklinik Ronneburg GmbH, Ronneburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir

sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine we-

sentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

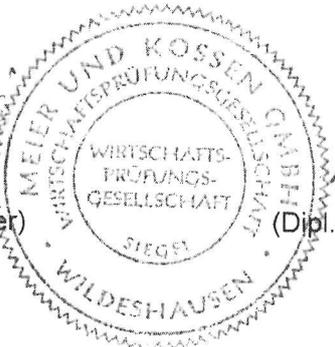
Wir erstatten diesen Prüfungsbericht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

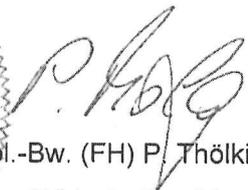
Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Wildeshausen, 9. März 2023

Meier und Kossen GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


(Dipl.-Kfm. L. Schlinker)
Wirtschaftsprüfer




(Dipl.-Bw. (FH) P. Thölking)
Wirtschaftsprüfer

V. Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrags

Feststellungen gemäß § 53 HGrG

Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG sowie die entsprechende Verlautbarung des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW PS 720) beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die gesetzlichen Vertreter geführt worden sind.

Über die in einem gesonderten Bericht zur Konzernabschlussprüfung dargestellten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Bericht des Aufsichtsrates der Kreisrehaklinik Ronneburg GmbH für das Geschäftsjahr und den Jahresabschluss 2022

Unter Würdigung der §§ 42a Abs. 1 und 52 GmbH-Gesetz, § 171 AktG, § 11 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages sowie § 8 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates hat der Aufsichtsrat umfassend über seine Tätigkeit zu berichten.

Dem Aufsichtsrat der Kreisrehaklinik Ronneburg GmbH gehörten im Berichtsjahr 2022 an:

Frau Martina Schweinsburg	Aufsichtsratsvorsitzende
Herr Dr. Ulli Schäfer	Stellv. Aufsichtsratsvorsitzender bis 11.10.2021
Herr Dr. Andreas Hemmann	Stellv. Aufsichtsratsvorsitzender ab 12.10.2022
Herr Andreas Weber	Mitglied
Herr Heinz Klügel	Mitglied
Herr Christian Tischner	Mitglied bis zum 10.03.2022
Herr Dr. Robby Schlund	Mitglied

Im Jahr 2023 wurden vier Sitzungen des Aufsichtsrates durchgeführt. Die Vorsitzende des Aufsichtsrates hat zu den Sitzungen entsprechend § 9 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen fristgemäß schriftlich eingeladen.

Die Termine der Sitzungen waren so gelegt, dass die im Rahmen der Zuständigkeit des Aufsichtsrates gemäß § 11 Gesellschaftsvertrag liegenden erforderlichen Entscheidungen getroffen werden konnten. Der Aufsichtsrat war zu den Sitzungen beschlussfähig.

14.02.2022	anwesend:	5 Aufsichtsratsmitglieder
31.03.2022	anwesend:	5 Aufsichtsratsmitglieder
07.06.2022	anwesend:	5 Aufsichtsratsmitglieder
17.11.2022	anwesend:	5 Aufsichtsratsmitglieder

Schwerpunkte der Tätigkeit des Aufsichtsrates im Geschäftsjahr 2022 waren:

- Vorstellung des Prüfberichtes zum Jahresabschluss 2021 und des Lageberichtes durch den Wirtschaftsprüfer.
Der Aufsichtsrat hat folgende Beschlüsse zum Jahresabschluss 2021 gefasst:
 - Der Aufsichtsrat hat dem Gesellschafter empfohlen, den geprüften Jahresabschluss 2021 der Kreisrehaklinik Ronneburg GmbH mit einer Bilanzsumme in Höhe von 25.048,48 EUR und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 490,28 EUR festzustellen.
 - Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 490,28 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.
 - Der Aufsichtsrat der Kreisrehaklinik Ronneburg GmbH bittet den Gesellschafter der Muttergesellschaft um Entlastung für das Geschäftsjahr 2021.
- Dem Geschäftsführer der Kreisrehaklinik Ronneburg GmbH Herrn Clemens Schmitz wird für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung erteilt.
- Tätigkeitsbericht des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2021

- Beschluss zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft aufgrund der Fusionierung der Muttergesellschaft zur Weiterleitung an den Gesellschafter
- Beschluss zur Bestellung von Herrn Ralf Delker zum zweiten Geschäftsführer
- Beschluss zur Befreiung von Herrn Delker von den Beschränkungen des § 181 BGB für Geschäftsbeziehungen mit der KKH Ronneburg-Fachklinik für Geriatrie GmbH, der Pflegeheim Ronneburg GmbH, der KKH Greiz GmbH, der DLZ Greiz GmbH und dem MVZ Greiz
- Beschluss zur Erteilung Einzelvertretungsbefugnis für Geschäftsführer Herr Schmitz
- Beschluss zur Erteilung Einzelvertretungsbefugnis für Geschäftsführer Herr Delker
- Beschlussfassung zur Versagung der Genehmigung des mit Herrn Schmitz am 19.05.2020 geschlossenen Geschäftsführeranstellungsvertrages namens der von ihm vertretenden Gesellschaft. Der Vertrag ist aufgrund des fehlerhaften Arbeitsverhältnisses mit sofortiger Wirkung zu beenden bzw. aufzulösen. Sollte Herr Schmitz die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht akzeptieren, wird die AR-Vorsitzende beauftragt, rechtlichen Beistand zu veranlassen.
- Information zur Wirtschaftsplanung 2023
- Berichterstattungen des Geschäftsführers zur wirtschaftlichen Lage im laufenden Geschäftsjahr
- Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2022

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung überwacht und sich regelmäßig schriftlich und mündlich über die geschäftliche Entwicklung und Lage der Gesellschaft berichten lassen.

Der Jahresabschluss 2022 wurde in der Sitzung des Aufsichtsrates am 29.03.2023 durch den Wirtschaftsprüfer vorgestellt und von den Aufsichtsratsmitgliedern beraten. Bei der Kreisrehaklinik Ronneburg hat auch im Jahr 2022 keine operative Tätigkeit stattgefunden. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Aufsichtsrat billigte den Jahresabschluss 2022 und empfiehlt dem Gesellschafter,

- den Jahresabschluss 2022 mit einer Bilanzsumme von 24.558,20 EUR und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.085,28 EUR festzustellen und
- den Jahresfehlbetrag von 1.085,28 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Des Weiteren empfiehlt der Aufsichtsrat dem Gesellschafter der Muttergesellschaft Kreisrkrankenhause Greiz-Ronneburg GmbH, dem Aufsichtsratsrat der Kreisrehaklinik Ronneburg GmbH für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.


Martina Schweinsburg
Aufsichtsratsvorsitzende